

Änderungsantrag

der Fraktionen der SPD und FDP

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 15/1400 –

Landesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2007/2008 (LBVAnpG 2007/2008)

Der Gesetzentwurf – Drucksache 15/1400 – wird wie folgt geändert:

Artikel 5 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2 a eingefügt:

„2 a.) Nach § 6 e wird folgender § 6 f eingefügt:

§ 6 f
Ruhegehaltfähigkeit der Zulage für Beamte
mit vollzugspolizeilichen Aufgaben

Soweit durch das Versorgungsreformgesetz 1998 vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666) die Ruhegehaltfähigkeit der Zulage nach Vorbemerkung Nr. 9 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 – BGBl. I S. 3020 –, zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 – BGBl. I S. 1466 –) für dem Polizeivollzugsdienst angehörige Beamte weggefallen ist, sind für Empfänger von Dienstbezügen, die bis zum 31. Dezember 2010, bei Angehörigen des höheren Polizeivollzugsdienstes bis zum 31. Dezember 2011, in den Ruhestand treten oder versetzt werden, die bisherigen Vorschriften über die Ruhegehaltfähigkeit in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn die Zulage nach dem 1. Januar 1999 erstmals gewährt worden ist. Im Übrigen bleibt § 81 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der in Satz 1 genannten Fassung unberührt.“

Begründung:

Mit dem vorliegenden Änderungsantrag macht das Land Rheinland-Pfalz im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Laufbahnen, der Besoldung und der Versorgung der Beamten der Länder, der Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Richter in den Ländern (vgl. Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG) Gebrauch. Ausgeglichen wird durch die Regelung die besondere Härte, die bei den Geburtsjahrgängen 1946 und 1947 der Beamtinnen und Beamten des gehobenen und höheren Polizeidienstes durch den Wegfall der Ruhegehaltfähigkeit der Stellenzulage (vgl. Versorgungsreformgesetz 1998 vom 29. Juni 1998 [BGBl. I S. 1666]) im Zusammenhang mit der im Jahre 2003 in Rheinland-Pfalz erfolgten Anhebung der Altersgrenze für Polizeibeamtinnen und -beamte (vgl. § 208 des Landesbeamtengesetzes) entstanden ist.

Für die Fraktion der SPD:
Jochen Hartloff

Für die Fraktion der FDP:
Herbert Mertin

